

Antrag

der Abg. Daniel Born u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Pläne für Kiesabbau im Gewann Entenpfuhl

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie der aktuelle Planungsstand zum Kiesabbau im landeseigenen Gewann „Entenpfuhl“ auf Schwetzinger Gemarkung ist;
2. aus welchen Gründen die im Jahr 2017 ausgesetzten Planungen nun wieder aufgenommen wurden;
3. welche Folgen die Entstehung des Baggersees für das Grundwasser im Einzugsgebiet des Wasserwerks Schwetzinger Hardt haben wird;
4. ob eine Erweiterung des Wasserschutzgebiets Schwetzinger Hardt geplant ist und welche Auswirkungen diese auf die Kiesabbaupläne hätte;
5. ob sich die im Jahr 2017 geäußerte Befürwortung des Umweltministeriums, das Vorranggebiet zum Rohstoffabbau und die damit verbundenen Zielabsichten aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auszunehmen, geändert hat und wenn ja, aus welchen Gründen dies der Fall ist;
6. welche Folgen die geplante Waldrodung für das Ökosystem im „Entenpfuhl“ und die dort lebenden geschützten Tierarten haben wird;
7. wie eine solche Waldrodung mit dem von der Landesregierung in Erarbeitung befindlichen „Notfallplan für den Wald“ vereinbar ist;
8. aus welchen Gründen die geplante Abbaufäche von 24,5 auf 42 Hektar vergrößert wurde und welche Auswirkungen diese Änderung auf das Ökosystem im „Entenpfuhl“ haben wird;

9. wo die Aufforstungsflächen als Ausgleich für die gerodeten Flächen liegen werden und ob diese aktuell landwirtschaftlich genutzt werden;
10. wie sie die Stellungnahme der direkt betroffenen Kommune Ketsch bewertet;
11. wie sie die Kritik der örtlichen Umweltverbände am geplanten Kiesabbau bewertet;
12. wann welche Verfahrensstufen bis zur Erteilung der für den Abbau erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigung vorgesehen sind;
13. ob eine Bürgerbeteiligung nach den Empfehlungen der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung hierbei vorgesehen ist.

12.08.2019

Born, Fink, Gruber, Rolland, Dr. Weirauch SPD

Begründung

Auf dem landeseigenen Gewann „Entenpfuhl“, zwischen Ketsch und Hockenheim-Talhaus und auf Schwetzingener Gemarkung liegend, soll auf einer Fläche von 42 Hektar Kies abgebaut werden. Hierfür müsste fast der gesamte Waldbestand im Gewann Entenpfuhl gerodet werden, welcher nicht nur als Lebensraum für Tiere (darunter auch geschützte Tierarten) fungiert, sondern auch als Klimaschutz-, Immissionsschutz-, Erholungs- und als Bodenschutzwald.

Fraglich sind zudem die Auswirkungen des entstehenden Baggersees auf das Grundwasser im Einzugsgebiet des Wasserwerks Schwetzingener Hardt, welches für die öffentliche Wasserversorgung von Mannheim, Heidelberg, Schwetzingen und Ketsch zuständig ist.

Dieser Antrag soll klären, wie weit die Planungen für den Kiesabbau im Gewann Entenpfuhl vorangeschritten sind und welche Auswirkungen durch den Kiesabbau für das Ökosystem zu erwarten sind.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. September 2019 Nr. 5-0141.5/724 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit Staatsministerium, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie der aktuelle Planungsstand zum Kiesabbau im landeseigenen Gewann „Entenpfuhl“ auf Schwetzingener Gemarkung ist;*

Bereits am 10. März 2016 hat ein erster Scoping-Termin zur Festlegung des Untersuchungsumfanges einer Umweltverträglichkeitsstudie stattgefunden. Zum damaligen Zeitpunkt war eine Auskiesung auf einer Fläche von 24,5 Hektar geplant.

Der entsprechende Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens wurde am 19. Dezember 2017 gestellt. Da dem Antrag keine weiteren Unterlagen beigefügt waren, wurde das Verfahren bis zu einer vollständigen Vorlage der Planunterlagen zum Ruhen gebracht. Trotz dieses Ruhens wurde dann vonseiten des Antragsstellers am 18. März 2019 ein Ergänzungsantrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens auf einer Fläche von 42 Hektar gestellt. Daraufhin wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass das Verfahren bis zur Vervollständigung der Planunterlagen weiterhin ruhend bleibt.

Zur Vervollständigung der Planunterlagen fand am 20. August 2019 ein weiterer Scoping-Termin statt mit dem Ziel, den Antragsteller über die weiteren, notwendigen Unterlagen zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsprüfungsberichts zu informieren.

2. aus welchen Gründen die im Jahr 2017 ausgesetzten Planungen nun wieder aufgenommen wurden;

Vonseiten des Antragsstellers wurde gegenüber dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis die Durchführung eines Scoping-Termins gewünscht, damit Antragsunterlagen vervollständigt werden können.

3. welche Folgen die Entstehung des Baggersees für das Grundwasser im Einzugsgebiet des Wasserwerks Schwetzingen Hardt haben wird;

Die Frage, welche Folgen die Entstehung des Baggersees auf das Grundwasser haben wird, soll durch die Umweltverträglichkeitsprüfung geklärt werden. Erst nach Vorlage dieser Unterlagen kann abgeschätzt werden, ob und wie die Beeinträchtigung des Grundwassers durch den Baggersee zu beurteilen ist.

4. ob eine Erweiterung des Wasserschutzgebiets Schwetzingen Hardt geplant ist und welche Auswirkungen diese auf die Kiesabbaupläne hätte;

Eine Erweiterung des Wasserschutzgebietes Schwetzingen Hardt ist beantragt. Das eigentliche Verfahren auf Neuausweisung läuft, ein Abschluss ist derzeit jedoch nicht absehbar. Aus diesem Grunde wurde der wahrscheinliche Erweiterungsbereich mittlerweile bis 8. Mai 2021 unter vorläufigen Schutz gestellt. Dies bedeutet, dass das Kiesabbauvorhaben in Zone III A des vorläufig geschützten Bereiches fällt. In Zone III A ist grundsätzlich der Kiesabbau verboten, steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen zugelassen werden können.

5. ob sich die im Jahr 2017 geäußerte Befürwortung des Umweltministeriums, das Vorranggebiet zum Rohstoffabbau und die damit verbundenen Zielabsichten aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auszunehmen, geändert hat und wenn ja, aus welchen Gründen dies der Fall ist;

Entgegen der Fragestellung geht es nicht um die Änderung des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar (ERP RN) bezüglich eines dort festgelegten Vorranggebietes für den Rohstoffabbau sondern um eine Zielabweichung von Festlegungen des Einheitlichen Regionalplans.

Die Fläche für den geplanten Kiesabbau im Bereich „Entenpfuhl“, Schwetzingen ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (verbindlich seit dem 15. Dezember 2014) als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau festgelegt. Hierbei handelt es sich um ein verbindliches Ziel der Raumordnung, das u. a. öffentliche Stellen bei ihren Planungen und Maßnahmen zu beachten haben.

Das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau liegt fast vollständig im Erweiterungsbereich der fachtechnischen Neuabgrenzung des WSG „Schwetzingen Hardt“. Derzeit ist davon auszugehen, dass die besagte Fläche in der künftigen Schutzgebietszone III A liegen wird. Aus hydrogeologischer Sicht würde ein mit einem Rohstoffabbau verbundener Eingriff in das Grundwasser ein mögliches Beeinträchtigungspotenzial für das Grundwasser und damit für die Trinkwassergewinnung darstellen. Daher beabsichtigt die untere Wasserbehörde, im Rahmen der

WSG-VO zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage „Schwetzingen Hardt“ in den Zonen I, II und III A u. a. die Neuanlage von Kies-, Sand- und Tongruben zu verbieten. Auch im Falle einer vorläufigen Anordnung nach § 52 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist der Rohstoffabbau unzulässig. Nach den regionalplanerischen Festlegungen (Plansatz 2.4.2.1 [Z] ERP RN) hat die Rohstoffgewinnung aber Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen und darf durch andere Nutzungen nicht ausgeschlossen oder beeinträchtigt werden. Aufgrund des Zielkonfliktes der Erweiterung des Wasserschutzgebietes mit dem rechtswirksam festgelegten Vorranggebiet für den Rohstoffabbau beantragte das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis beim Regierungspräsidium Karlsruhe mit Schreiben vom 21. März 2017 eine Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz 2008 (ROG) i. V. m. § 24 Landesplanungsgesetz (LplG) von dem im Einheitlichen Regionalplan der Region Rhein-Neckar festgelegten Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (RNK-VRG14) für den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 52 Abs. 2 WHG zur Sicherung der geplanten Erweiterung des Wasserschutzgebietes (WSG) – „Schwetzingen Hardt“.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat nach Durchführung einer Anhörung mit Entscheidung vom 9. November 2017 die beantragte Zielabweichung für den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 52 Abs. 2 WHG zugelassen.

Gegen die Zielabweichungsentscheidung wurde mit Schreiben vom 7. Dezember 2017 Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben. Diese Anfechtungsklage hatte gem. § 80 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufschiebende Wirkung. Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis hat bei der höheren Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe mit Schreiben vom 3. Januar 2018 einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zielabweichungsentscheidung vom 9. November 2017 gestellt. Mit Schreiben vom 1. März 2018 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe die sofortige Vollziehung der Zielabweichungsentscheidung angeordnet. Das Klageverfahren gegen die erteilte Zielabweichungsentscheidung ist noch anhängig.

6. welche Folgen die geplante Waldrodung für das Ökosystem im „Entenpfuhl“ und die dort lebenden geschützten Tierarten haben wird;

Hier ist festzuhalten, dass für das vorliegende Vorhaben zunächst eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Somit kann die Frage der Auswirkungen auf Flora und Fauna erst nach Abschluss dieser Umweltverträglichkeitsprüfung beantwortet werden. Neben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist selbstverständlich auch ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen und eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen.

7. wie eine solche Waldrodung mit dem von der Landesregierung in Erarbeitung befindlichen „Notfallplan für den Wald“ vereinbar ist;

Auch hier sei darauf verwiesen, dass zunächst eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, die gerade auch auf die klimatischen Veränderungen durch die Rodung eingehen muss.

8. aus welchen Gründen die geplante Abbaufäche von 24,5 auf 42 Hektar vergrößert wurde und welche Auswirkungen diese Änderung auf das Ökosystem im „Entenpfuhl“ haben wird;

Vonseiten des Antragsstellers war von vornherein eine Auskiesung auf einer Fläche von 42 Hektar beabsichtigt. Da der Antragsteller die Auskiesung jedoch in zwei Stufen vornehmen will, hatte er zunächst, also im Jahr 2017 nur die erste Stufe der Auskiesung und somit eine Auskiesung auf einer Fläche von 24,5 Hektar beantragt. Mittlerweile möchte er jedoch die Gesamtabbaufäche in einem Verfahren abhandeln und hat aus diesem Grunde mit Ergänzungsantrag vom 18. März 2019 das Planfeststellungsverfahren für die gesamten 42 Hektar beantragt. Wie sich die Veränderung auf das Ökosystem auswirken wird, muss die Umweltverträglichkeitsprüfung zeigen.

9. wo die Aufforstungsflächen als Ausgleich für die gerodeten Flächen liegen werden und ob diese aktuell landwirtschaftlich genutzt werden;

Diese Frage lässt sich erst nach Vorlage der Planunterlagen beantworten. Erst nach Vorlage der Planunterlagen wird deutlich, wo die Ausgleichsflächen liegen und welche Qualität die Ausgleichsflächen derzeit haben.

10. wie sie die Stellungnahme der direkt betroffenen Kommune Ketsch bewertet;

Die direkt betroffene Kommune Ketsch wendet sich, ohne weitere Begründung, gegen das Vorhaben. Sämtliche Einwendungen und Anregungen werden durch die zuständige Behörde im Rahmen des weiteren Verfahrens beachtet und in die Abwägung miteingehen.

11. wie sie die Kritik der örtlichen Umweltverbände am geplanten Kiesabbau bewertet;

Der Landesregierung ist die Bedeutung der unterschiedlichen Belange, sei es der Trinkwasserschutz, der Natur- und Waldschutz sowie die Rohstoffgewinnung und die dadurch bestehenden Konflikte sehr bewusst. Diese Belange unterliegen im Rechtsverfahren der Gesamtabwägung durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis.

12. wann welche Verfahrensstufen bis zur Erteilung der für den Abbau erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigung vorgesehen sind;

Diese Frage kann derzeit noch nicht beantwortet werden. Wie bereits erwähnt, fand am 20. August 2019 der Scoping-Termin statt. Danach muss der Antragsteller die Umweltprüfungen vornehmen und die Antragsunterlagen gemeinsam mit dem Umweltverträglichkeitsbericht vorlegen. Wann das sein wird, lässt sich derzeit nicht absehen. Aus diesem Grunde kann auch zum weiteren zeitlichen Fortgang des Verfahrens keine Stellung genommen werden.

13. ob eine Bürgerbeteiligung nach den Empfehlungen der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung hierbei vorgesehen ist.

Eine Bürgerbeteiligung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen. Die von der Staatsrätin initiierte VwV Öffentlichkeitsbeteiligung sieht in Ziffer 3.2 vor, dass die zuständige Behörde, hier: der Rhein-Neckar-Kreis als untere Wasserbehörde, auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung des Vorhabenträgers hinwirkt und auf die Anwendung der VDI-Richtlinien 7000 und 7001 hinweisen soll. Eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch den Antragsteller vorgesehen. Diese ist aber noch nicht terminiert.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft